

Die Zivilklage – Verfahrensablauf

Grundsätzlich läßt sich der Verfahrensablauf wie folgt darstellen:

Nach dem zwischen den Parteien eine außergerichtliche Auseinandersetzung (Streit) über einen oder wechselseitige Ansprüche (z.B. aus einem Mietvertrag, aus dem Arbeitsvertrag, über den geliehenen Rasenmäher o.ä.) stattgefunden hat und Sie möglicherweise ein Schreiben der Gegenseite oder von deren Anwalt erhalten haben, fragen Sie sich, wie es um Ihre Rechte steht ?

Idealerweise vereinbaren Sie einen Besprechungstermin bei einem Anwalt und bringen alle Unterlagen zu dem Streitfall mit oder übersenden die Unterlagen vor dem Termin. Bei einem Vertragsverhältnis, also den Vertrag und den weiteren Schriftwechsel. Nach einem Verkehrsunfall, den Polizeibericht und die Anfrage der Versicherung. Der Anwalt prüft die Unterlagen und hört sich Ihre Schilderung an. Versuchen Sie so vollständig wie möglich zu berichten. Lassen Sie nichts weg. Fügen Sie nichts hinzu. Der Anwalt wird Ihnen nach der Prüfung Ihre Ansprüche erklären und aufzeigen, wie Sie diese Ansprüche durchsetzen bzw. unberechtigte Gegenansprüche abwehren können.

Hieran schließt sich in der Regel eine außergerichtliche Auseinandersetzung an, d.h. der Anwalt macht für Sie Ihre Ansprüche beim Gegner geltend (z.B. fordert zur Zahlung auf und setzt hierzu eine Frist). Kommt es nicht zu einer außergerichtlichen Einigung, können Sie entscheiden, das nun gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden soll. Der Anwalt wird Sie zu den Erfolgsaussichten der Klage beraten.

Sodann fertigt der Anwalt die Klageschrift, fügt die Beweismittel bei und reicht die Klage bei dem zuständigen Gericht ein. Auch hierzu wird Sie der Anwalt beraten, da oftmals verschiedene Möglichkeiten bestehen. Das Gericht wird die Klage im Prozeßregister eintragen (AktENZEICHEN) und zur Zahlung des Gerichtskostenvorschusses auffordern. Dabei handelt es sich um die dreifache Gerichtsgebühr, von der Sie im Allgemeinen einen Teil nach Abschluß erstattet erhalten. Nach Zahlung der Gebühr, wird die Klage dem Gegner zugestellt. Damit verbunden ist die Aufforderung in einer kurzen Frist die Bereitschaft zur Verteidigung anzuzeigen (wenn er sich verteidigen möchte) und in einer weiteren Frist auf die Klage zu erwidern. Hierzu können Sie über ihren Anwalt wieder Stellung nehmen. Wenn das Gericht die Klage für Entscheidungsreif hält, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt.

An diesem Termin nehmen Sie, Ihr Anwalt, der Gegner und sein Anwalt, etwaige geladene Zeugen und ggfs. Sachverständige und das Gericht teil. Das Gericht setzt sich im allgemeinen aus dem Einzelrichter oder den drei Berufsrichtern der Kammer zusammen, die alle zusammen eine Entscheidung treffen. Der Berufsrichter führt mit einem Sachvortrag in den Streitstand der Klage ein. Danach erhalten die Parteien das Wort. Soweit ein Anerkenntnis oder ein Vergleich nicht möglich ist, entscheidet das Gericht durch Urteil. Soweit das Gericht es für erforderlich hält, kann auch die Beweisaufnahme angeordnet werden.

Auf dieses Urteil ist die Berufung zum nächst höheren Gericht möglich.

Die Berufung ist zu begründen und ein Antrag zu stellen. Die Parteien nehmen dazu Stellung, bis das Gericht die Berufung für Entscheidungsreif hält und einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt.

An diesem Termin nehmen Sie, Ihr Anwalt, der Gegner und sein Anwalt, etwaige geladene Zeugen und ggfs. Sachverständige und das Gericht teil. Das Gericht setzt sich im allgemeinen aus drei Berufsrichtern zusammen, die alle zusammen eine Entscheidung treffen. Der Berichterstatter führt mit einem Sachvortrag in den Streitstand der Klage ein. Danach erhalten die Parteien das Wort.

Soweit ein Anerkenntnis oder ein Vergleich nicht möglich ist, entscheidet das Gericht durch Urteil.

Soweit das Gericht es für erforderlich hält, kann auch die Beweisaufnahme angeordnet werden.

In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen werden.

Ansonsten kommt die sog. Nichtzulassungsbeschwerde in Betracht.

In dringenden Fällen kann der Anwalt beim Gericht einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung stellen, um eine vorläufige Regelung zu erreichen, wenn Ihnen sonst nicht wieder gutzumachende Nachteile drohen.

Nach Abschluß der Verfahren findet die Kostenfestsetzung statt, wobei die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten der anwaltlichen Tätigkeit festgesetzt werden. Dies gilt auch für den Gegner und die Gerichtsgebühren. Das Urteil oder der Beschluß trifft eine Kostenentscheidung, d.h. Eine Quote wird festgelegt und von wem die Kosten zu tragen sind. Der Unterlegene trägt in der Regel alle Kosten. Es werden bei teilweisen Obsiegen und teilweisen Unterliegen auch Quoten gebildet, die dieses Verhältnis wiedergeben (z.B. 1/3 zu 2/3).

Die Beratung beim Anwalt vor einem gerichtlichen Verfahren ist über die Beratungshilfe möglich. Die Klage selbst kann über die Prozeßkostenhilfe finanziert werden, wobei die Prozeßkostenhilfe nur die Kosten des eigenen Anwalts und die Gerichtsgebühren trägt. Die Kosten des Gegners bleiben Ihr Risiko.

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, kann der Anwalt die Kostenübernahme beantragen.
Ansonsten tragen Sie als Auftraggeber die Kosten.

Die Kosten richten sich grundsätzlich nach dem außergerichtlichen Gegenstandswert bzw. gerichtlichen Streitwert. In bestimmten Umfang sind auch andere Gestaltungen und Vereinbarungen zulässig.
Bitte sprechen Sie mich hierzu und zu den weiteren Möglichkeiten an.

Dieser kurze Überblick kann nicht eine vollständige Abhandlung aller nach der Zivilprozeßordnung möglichen Verfahrensarten darstellen, sondern soll Ihnen als Verbraucher nur einen kurzen ersten Einblick in die mögliche Entwicklung Ihrer Angelegenheit geben.

Für Ihre Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich bin dabei bestrebt, Ihre Ansprüche in einem möglichst kurzen Verfahren effektiv durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Rechtsanwalt Wecks

Josephsplatz 1, 90403 Nürnberg
Postfach 119324, 90103 Nürnberg
Tel. 0911 – 350 69 63 Fax 0911 – 350 69 63
post@anwalt-wecks.de
www.anwalt-wecks.de

Sie finden meine Kanzlei in der Altstadt von Nürnberg, zwischen Weißer Turm und Lorenzkirche.
Parkhäuser Josephsplatz und Adlerparkhaus in der Adlerstraße.

Oder mit der U 1 bis Weißer Turm.